Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 44. Sitzung (01.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Anträge

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes (Drucks. Nr. 90, 90 a).

Nr. 90 b.

Der Landtag wolle beschließen:

Im § 50 a erhält Ziffer 1 b folgenden Wortlaut:

b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag ein fester Betrag von 2500 RM für den Steuerpflichtigen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

Hermann. von Au. Behringer. Hertle. Klaiber. Lang. D. Mayer. Richter. Schmitthenner. Zoller.

Nr. 90 c.

Der Landtag wolle beschließen:

Im § 50 a sind in Ziffer 2 c die Worte „soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt" zu streichen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

D. Mayer-Karlsruhe von Au. Behringer. Hermann. Hertle. Klaiber. Lang. Richter, Schmitthenner. Zoller.

Nr. 90 d.

I. Im § 35 ist Absatz 4 zu streichen.

II. Im § 48 Absatz 2 ist nach dem Worte „Unternehmungen" die Fortsetzung des Satzes zu streichen und an dessen Stelle hinzuzufügen „deren Erträge ausschließlich den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen unmittelbar oder mittelbar zufließen."

III. Im § 50 a Abs. 1 ist neu einzufügen:

„c) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird."

Für den Fall der Annahme dieses Antrages ist die jetzige Fassung c) in Abs. 2 des § 50 a zu streichen.

IV. Im § 56 ist neu einzufügen:

6. Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum zum Absatz im kleinen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

Bock. Lechleiter. Ritter. Schreck.

Nr. 90 e.

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 9 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM von einem Ertrag bis zu 4000 RM 1 RM,
von dem Mehrbetrag 2 RM.
Beträgt der Ertrag mehr als 5 bis einschließlich 10 vom Hundert des Betriebsvermögens, so erhöht sich der Steuergrundbetrag um 20 vom Hundert,
bei mehr als 10 vom Hundert bis einschließlich 15 vom Hundert um 40 vom Hundert,
bei mehr als 15 vom Hundert um 60 vom Hundert.

II. Im § 13 Absatz 1 letzter Satz ist statt „Ertrag" „Reinertrag" zu setzen.

III. Im § 16 wird Absatz 2, im § 21 Absatz 4 gestrichen.

IV. Im § 50 a Ziffer 1 a wird 4 vom Hundert in 5 vom Hundert geändert.

V. § 50 a Ziffer 1 b erhält folgende Fassung:

b) bei allen natürlichen Personen 20 vom Hundert des der Gewerbesteuer unter-

liegenden Ertrages, und zwar mindestens 2000 RM und nicht mehr als 6000 RM für den Steuerpflichtigen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

Dr. Mattes.	Dr. Glockner.
Bauer.	Dees.
Brixner.	Straub
Haas.	und Fraktion.
Obkircher.	
Wilser.	

Nr. 90 f.

Die Unterzeichneten beantragen, in dem Entwurf eines Gesetzes über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

1. als Ziffer 8 a einzuschalten:

8 a. Der § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu entrichten.,

2. statt 8 a und 8 b zu setzen 8 b und 8 c.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

Dr. Glockner.	Dr. Mattes.
Dees.	Bauer.
Hofheinz.	Brixner.
Scheel.	Haas.
Straub.	Obkircher.
Dr. Wolfhard.	Wilser.

90 g.

Die Unterzeichneten beantragen, in Artikel III des Gesetzentwurfs über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

1. als Ziffer 1 einzuschalten:

Für die Staatssteuer vom Grundvermögen ermäßigt sich die nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes im 2. und 3. Vierteljahr zu leistende Vorauszahlung um je ein Drittel des Vierteljahresbetreffnisses.,

2. die Ziffern 1 und 2 zu ändern in 2 und 3.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

Dr. Glockner.	Dr. Mattes.
Dees.	Bauer.
Hofheinz.	Brixner.
Scheel.	Haas.
Straub.	Obkircher.
Dr. Wolfhard.	Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg